

Tennisclub Steinberg e.V.

Satzung

Stand 02.02.2025

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

TC Steinberg e.V.

2. Er hat seinen Sitz in 84163 Steinberg.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

4. Der Verein ist die Fortführung der Sparte Tennis des SV Steinberg e.V., Gründungsjahr 1983.

5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an,

a) wenn mindestens eine Mannschaft des TC Steinberg am aktiven Spielbetrieb des Bayerischen Tennisverbandes e.V. teilnehmen will

b) oder vom BLSV die Mitgliedschaft bei einem Fachverband zwingend gefordert wird.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, den Körper und Geist zu kräftigen, sowie den Amateur-Tennissport zu erhalten, zu fördern und zu pflegen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Abhaltung von geordneten Sportübungen

b) Teilnahme an den festgesetzten Verbandsspielen und sonstigen Freundschafts- bzw. Pokalspielen

c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

d) Instandhaltung der Tennisplätze und der dazu gehörigen Anlagen

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied ist, wer bei der Sparte Tennis des SV Steinberg ordentliches oder außerordentliches Mitglied war.

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Berufung einlegen. Diese Berufung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung zu behandeln.

5. Der Vereinsausschuss kann eine begrenzte Zahl von Jahreskarten vergeben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 6.1. Ein Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
 - 6.2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung verstoßen hat,
 - b) bei unehrenhaften Betragen innerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen und Umlagen im Rückstand ist,
 - d) bei groben unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 - f) Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss auf dessen Wunsch innerhalb von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - g) Anschließend entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung.
 - h) Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung eingelegt werden. Diese Berufung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung zu behandeln, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.
 - i) Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
8. Personen, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses geehrt werden.
9. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder. Das sind aktive und passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) außerordentliche Mitglieder. Das sind aktive und passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich betätigen oder am Spielbetrieb teilnehmen.
 - d) Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne am Spielbetrieb teilzunehmen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe und das Fälligkeitsdatum des Beitrages für aktive und passive Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und mittels Lastschrift abgebucht.
3. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag bzw. die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
4. Hand- und Spanndienste (zu erbringende Arbeitsstunden)
Der Umfang der Hand- und Spanndienste und die Umlage für nicht geleistete Hand- und Spanndienste werden vom Vereinsausschuss festgelegt.
5. Als Sonderumlage kann ein Kostenbeitrag für das Erstellen und Erweitern der Anlagen festgesetzt werden. Über die Höhe und das Fälligkeitsdatum der Sonderumlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Offene Verbindlichkeiten eines jeden Mitgliedes im Vereinsheim (Gaststättenbetrieb) werden am Monatsende per Lastschrift abgebucht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende bzw. beschließende Stimme. Alle haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder Ausübung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder sind angehalten bzw. verpflichtet
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend, pflegend und sorgsam zu behandeln,
 - c) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7a

Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 8

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

§ 9

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (gemäß § 8)
 - b) dem stellvertretenden Kassenwart
 - c) dem Schriftführer

- d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem stellvertretenden Sportwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem stellvertretenden Jugendwart
 - i) den max. sechs Ausschussmitgliedern
2. Der Vorstand bzw. der Vereinsausschuss wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von zwei Monaten aus den eigenen Reihen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses (9, b - h) vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt einer der Ausschussmitglieder (9, i) die Funktion für die Restzeit.
 5. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

§ 10

Geschäftsführung - Vertretung

1. Der Verein wird vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassenwart; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende und der Kassenwart nur zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Absatz 1 bleibt unberührt.

Der Vereinsausschuss legt die Platz- und Spielordnung für die Sportanlagen fest. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 über die Vertretung des Vereins nach außen ist im Innenverhältnis der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende berechtigt, Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben zur Abwicklung des normalen Geschäftsbetriebes bis zu € 300,-- zu geben. Bei Anweisungen über € 300,-- ist die Zustimmung des Vereinsausschusses (§ 9) erforderlich.

3. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, sooft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Ausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst - und zwar mündlich - soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Dabei müssen aber entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig, wobei wiederum der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein muss. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist besonders darauf hinzuweisen.

4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und darf

Zahlungen für Vereinszwecke leisten.

Der Kassenwart überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge.

5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Ausschusssitzung ein Protokoll anzufertigen, insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, ordnungsgemäß Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Prüfer nur auf die Richtigkeit der Belege bzw. Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch einen Vorstand einzuberufen und zwar durch Veröffentlichung im Dingolfinger Anzeiger. Außerdem soll eine Einladung durch ein persönliches Anschreiben aller Mitglieder erfolgen. Unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche muss die Angabe des genauen Datums, des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung enthalten sein. Der Tag der Versammlung ist nicht mitzurechnen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsausschuss einzureichen.
2. Ferner sind Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, durch den Vorstand einzuberufen. Dabei gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist (soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt) unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Vorstand, der die Versammlung leitete, zu unterzeichnen.
6. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Entlastung der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
3. Neuwahlen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Revisoren (alle zwei Jahre)
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, sowie der Sonderumlage (§5, Absatz 5).
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über Anträge der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.

7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat diese Befugnis der 2. Vorsitzende nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 - b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt.
 - c) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen dem entgegenstehen oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
 - d) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - e) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der Vereinsausschussmitglieder sowie der Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des ersten Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenanzahl erzielt haben.
 - f) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen, leere Stimmzettel bei schriftlicher Wahl zählen als Stimmenthaltung.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf die geplante Satzungsänderung ist bei der Einladung unter „Tagesordnung“ darauf hinzuweisen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marklkofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.